

4. Festsetzung und Anordnung der Reisekostenvergütung

4.1

¹Die Reisekostenvergütung wird vom Landesamt für Finanzen festgesetzt und zur Zahlung angeordnet (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 LfFV i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZustV-Bezüge). ²Der Abrechnungsantrag über die Reisekostenvergütung ist mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise der zuständigen Abrechnungsstelle des Landesamts für Finanzen zu übersenden.

4.2

Bedarf es nach Art. 2 Abs. 6 BayRKG für die Ausführung einer Dienstreise keiner Anordnung oder Genehmigung, ist der Zweck und der Umfang der Dienstreise von der Leitung der Dienststelle auf der Reisekostenabrechnung zu bestätigen.

4.3

¹Fallen bei Lehrkräften, die im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit oder infolge von Mehrarbeit an mehreren Schulen eingesetzt sind, regelmäßig Dienstreisen an, ist die Reisekostenvergütung monatlich oder vierteljährlich abzurechnen. ²Die Ausschlussfrist von einem halben Jahr (Art. 3 Abs. 5 Satz 1 BayRKG) ist zu beachten.